

59 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Forschungsförderungsgesetz 1982, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das ERP-Fonds-Gesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage in 27 der Beilagen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben wird, hat der Verfassungsausschuß über Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Dr. Andreas Kohl mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Forschungsförderungsgesetz 1982, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das ERP-Fonds-Gesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden, zum Inhalt hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

Allgemeiner Teil

Nach Art. 77 Abs. 2 B-VG werden die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung durch Bundesgesetz geregelt.

Im Zentrum des vorliegenden Entwurfes steht die Errichtung eines eigenen Bundesministeriums für Jugend und Familie einerseits und für Umwelt andererseits. Das erstgenannte Bundesministerium übernimmt aus dem bisherigen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die Angelegenheiten der Familienpolitik, des Familienlastenausgleiches sowie die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und der außerschulischen Jugenderziehung. Ebenso wird in Hinkunft ein Bundesministerium ausschließlich für Umweltangelegenheiten zuständig sein, wodurch verdeutlicht wird, daß diesen Angelegenheiten besondere Bedeutung für die Politik der Bundesregierung zukommt.

Ferner sollen die Angelegenheiten des Sports aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (nunmehr als Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz bezeichnet) in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe aus dessen Wirkungsbereich in denjenigen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten übertragen werden.

Überdies sollen Angelegenheiten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übertragen werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Übertragung der Angelegenheiten der Museen, des Denkmalschutzes und der Österreichischen Nationalbibliothek aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in den Wirkungsbereich des neubezeichneten Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie die Übertragung der Angelegenheiten der Kunst und der Bundestheater aus diesem in den Wirkungsbereich des neubezeichneten Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor.

Die Änderungen im Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien hinsichtlich der Verwaltung einzelner Fonds lassen es geraten erscheinen, in den davon betroffenen Sondergesetzen entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des gegenständlichen Bundesgesetzes ergibt sich, abgesehen von Art. 17 B-VG, aus Art. 77 Abs. 2 B-VG sowie hinsichtlich der Übernahme der Bediensteten aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 betrifft die Einrichtung des Bundesministeriums für Jugend und Familie.

Zu Art. I Z 2 und Z 4 (§ 16 und § 17b Abs. 2 bis 4):

In jenen Fällen, in denen durch Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 der Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien geändert wird, sollen die für die Besorgung der betroffenen Aufgaben gewidmeten Planstellen in den Planstellenbereich des in Hinkunft zuständigen Bundesministeriums übertragen werden (Z 1).

Hinsichtlich der Übernahme der Bediensteten ist vorgesehen, daß der Bundesminister, in dessen Planstellenbereichen die Beamten derzeit tätig sind, durch Bescheid festzustellen hat, welche Beamten ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die künftig in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen (Z 2).

Für vertraglich Bedienstete sind in Z 3 Dienstgebererklärungen mit entsprechendem Inhalt vorgesehen.

Z 4 sichert den übernommenen Bediensteten eine mindestens gleichwertige Verwendung.

Durch diese Bestimmungen sollen spezielle Übergangsregelungen, wie sie zB in Art. II bis VII der BMG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 45, enthalten waren, in Hinkunft weitgehend entbehrlich werden.

Im Falle der Neuschaffung des Bundesministeriums für Jugend und Familie ist es zweckmäßig, den Wirkungsbereich der bestehenden Personalvertretungsorgane des bisherigen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auch auf das neugeschaffene Bundesministerium zu erstrecken.

Zu Art. I Z 3 (§ 16a):

Ebenfalls in Anlehnung an die oz. BMG-Novelle 1991 soll durch eine allgemeine Regelung sichergestellt werden, daß die Änderungen im allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien auch hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmungen in besonderen Bundesgesetzen wirksam werden.

Zu Art. I Z 5 (Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Koordinationskompetenz des Bundeskanzleramtes hinsichtlich des Europäischen Regionalfonds sowie der Regionalpolitik soll durch eine Ergänzung der beiden schon bisher bestehenden Kompetenztatbestände verdeutlicht werden.

Zu Art. I Z 6, 7 und 12 (Abschnitt A Z 13, Abschnitt B und Abschnitt F des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Angelegenheiten des Sports sollen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen werden. Dementsprechend erhält das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz seine neue Bezeichnung. Die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe einschließlich der Angelegenheiten der OECD in diesem Bereich sollen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten übertragen werden und die Zuständigkeit dieses Bundesministeriums für die Zusammenarbeit mit dem UNHCR und dem IKRK klargestellt werden.

Zu Art. I Z 8 bis 10 (Abschnitt C Z 9, Z 17 und Z 25 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Angelegenheiten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft sollen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übertragen werden.

Zu Art. I Z 13 bis 15 (Abschnitte H und L des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Abschnitt H (neu) enthält den Kompetenzkatalog des neugeschaffenen Bundesministeriums für Jugend und Familie, dessen Zuständigkeiten vom bisherigen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgespaltelt werden.

59 der Beilagen

3

Zu Art. I Z 16 und Z 19 bis 21 (Abschnitte M und O des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Wirkungsbereiche der neu bezeichneten Bundesministerien für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst sollen insoweit geändert werden, als vor allem die Angelegenheiten der Museen, des Denkmalschutzes und der Österreichischen Nationalbibliothek in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Kunst und der Bundestheater aber in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst übertragen werden.

Zu Art. II:

Die Angelegenheiten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft sollen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übertragen werden. Es ist zweckmäßig, dies auch im Forschungsförderungsgesetz 1982 zum Ausdruck zu bringen. Eine weitergehende inhaltliche Änderung dieses Gesetzes soll dadurch nicht bewirkt werden.

Zu Art. III:

Aus den zu Art. II angeführten Gründen ist auch eine Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes zweckmäßig. Art. III Z 4 (§ 4 Abs. 2) sieht vor, daß die zunächst dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeteilten Fondsmittel für die Kosten der fakultativen Programme nach Art. V Abs. 1 lit. b des Abkommens über den Beitritt Österreichs zum Übereinkommen der Europäischen Weltraumorganisation zu verwenden. Die restlichen Fondsmittel sollen zu gleichen Teilen auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und auf das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgeteilt werden.

Zu Art. IV:

Aus den zu Art. II angeführten Gründen ist auch eine Änderung des ERP-Fonds-Gesetzes zweckmäßig. Durch die Änderungen soll eine reibungslose Abwicklung der agrar- und tourismusrelevanten Förderungen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der übrigen Förderungen durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sichergestellt werden.

Zu Art. V:

Der Übergang der Zuständigkeit für Angelegenheiten des Sports in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes macht es notwendig, auch im Bundeskanzleramt Fachausschüsse vorzusehen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka, Herbert Scheibner, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Heinz Fischer, Johannes Voggenhuber, DDr. Erwin Niederwieser, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Dr. Reinhard Rack, Mag. Dr. Willi Brauneder, Peter Schieder, Karl Donabauer, Dr. Josef Cap und Dr. Martin Graf.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 12 14

Dr. Karl Maitz
Berichterstatler

Dr. Peter Kostelka
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Forschungsförderungsgesetz 1982, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das ERP-Fonds-Gesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987, 287/1987, 45/1991, 419/1992, 25/1993, 256/1993 und 550/1994 sowie der Druckfehlerberichtigung, BGBl. Nr. 125/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1. das Bundeskanzleramt,
2. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
5. das Bundesministerium für Finanzen,
6. das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz,
7. das Bundesministerium für Inneres,
8. das Bundesministerium für Jugend und Familie,
9. das Bundesministerium für Justiz,
10. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
12. das Bundesministerium für Umwelt,
13. das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,
14. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
15. das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

2. § 16 lautet:

„§ 16. wenn auf Grund von Änderungen dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, so gilt für die davon betroffenen Planstellen und Bediensteten folgendes:

1. Die für die Besorgung dieser Aufgaben bisher vorgesehenen Planstellen gehen in den entsprechenden Planstellenbereich des übernehmenden Bundesministeriums über oder bilden dort einen eigenen Planstellenbereich. Bedienstete, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die nunmehr in den Wirkungsbereich des übernehmenden Bundesministeriums fallen, werden in den entsprechenden Planstellenbereich dieses Bundesministeriums übernommen.
2. Der Bundesminister, der das abgebende Bundesministerium leitet, hat nach Anhörung des zuständigen Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamten des abgebenden Bundesministeriums ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die nunmehr in den Wirkungsbereich des übernehmenden Bundesministeriums fallen.

59 der Beilagen

5

3. Für vertraglich Bedienstete gilt Z 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.
4. Den gemäß Z 1 bis 3 auf eine Planstelle eines anderen Bundesministeriums übernommenen Bediensteten ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, eine Verwendung zuzuweisen, die der bisherigen Verwendung dieser Bediensteten zumindest gleichwertig ist.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a. Wenn auf Grund von Änderungen dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert.“

4. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

§ 17b. (1) § 1 Abs. 1, §§ 16 und 16a, § 17b Abs. 3 sowie im Teil 2 der Anlage zu § 2 der sechste und siebente Tatbestand in Z 1 und die Z 13 im Abschnitt A, die Anfügung der Tatbestände im Abschnitt B, die Z 9, die Ersetzung eines Begriffes in Z 17 und die Z 25 im Abschnitt C, die Überschrift, der Entfall der Z 6 und die Neubezeichnung der bisherigen Z 7 im Abschnitt F, Abschnitt H, die Neubezeichnungen der bisherigen Abschnitte H bis J, die Neubezeichnung des bisherigen Abschnittes K einschließlich der Überschrift und der Entfall der Z 3 bis 7 und Z 9 bis 12, die Neubezeichnung des bisherigen Abschnittes L einschließlich der Überschrift und der Z 2 dieses Abschnittes, die Neubezeichnung des bisherigen Abschnittes M, die Z 10 sowie die Neubezeichnung des bisherigen Abschnittes N einschließlich der Überschrift, der Anfügung in Z 2 und Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit XXXXXXXXX in Kraft.

(2) Bescheide und Dienstgebererklärungen auf Grund des § 16 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 können bereits ab seiner Kundmachung erlassen oder abgegeben werden, sie dürfen jedoch frühestens mit XXXXXXXXX in Kraft gesetzt werden.

(3) Der Wirkungsbereich der Personalvertretungsorgane, die am XXXXXXXXX beim Bundesministerium für Umwelt eingerichtet sind, erstreckt sich bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auch auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie.“

5. In Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lauten der sechste und siebente Tatbestand:

„Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik: Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds.

Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen der EU-Strukturfonds.“

6. Abschnitt A Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„13. Angelegenheiten des Sports“.

7. In Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden folgende Tatbestände angefügt:

„Angelegenheiten der Entwicklungshilfe sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem UNHCR und dem IKRK.“

8. Abschnitt C Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„9. Angelegenheiten des Tourismus.“

9. In Abschnitt C Z 17 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird der Begriff „GATT“ durch den Begriff „GATT/WTO“ ersetzt.

10. Abschnitt C Z 25 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„25. Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft.

Technisches Versuchswesen.

Beschußangelegenheiten.

Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen.

Angelegenheiten aller anderen technischen Prüf- und Sicherheitszeichen mit Ausnahme des Punzierungswesens.

Normenwesen.“

11. Abschnitt F des Teiles 2 der Anlage zu § 2 erhält die Überschrift „BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ“.

12. Abschnitt F Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt; Z 7 erhält die Bezeichnung „6.“.

13. Nach Abschnitt G des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird folgender Abschnitt H eingefügt:

„H. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUGEND UND FAMILIE

1. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.
2. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
3. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
4. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.
5. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:
 - a) Wohnungswesen;
 - b) öffentliche Abgaben;
 - c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;
 - d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;
 - e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;
 - f) Volksbildung.
6. Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.
7. Allgemeine Bevölkerungspolitik.
8. Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.
9. Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.
Dazu gehören insbesondere auch:
Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.
Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugenderziehung.
Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugenderziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.“

14. Die bisherigen Abschnitte H bis J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden als Abschnitte „I“ bis „K“ bezeichnet.

15. Der bisherige Abschnitt K des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird als Abschnitt „L“ bezeichnet und erhält die Überschrift „BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT“, Z 3 bis 7 und Z 9 bis 12 entfallen.

16. Der bisherige Abschnitt L des Teiles 2 der Anlage wird als Abschnitt „M“ bezeichnet und erhält die Überschrift

„BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN“

Z 2 lautet:

- „2. Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen; Angelegenheiten des Denkmalschutzes; Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek, der Österreichischen Phonotheek und der Hofmusik-kapelle.“

17. Der bisherige Abschnitt M des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird als Abschnitt „N“ bezeichnet.

18. Im bisherigen Abschnitt M (dem neu bezeichneten Abschnitt N) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet Z 10:

- „10. Angelegenheiten der ÖIAG und deren Beteiligungen sowie sonstiger staatseigener Unternehmen, soweit sich nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.“

19. Der bisherige Abschnitt N wird als Abschnitt „O“ bezeichnet und erhält die Überschrift „BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST“.

20. Im bisherigen Abschnitt N (dem neu bezeichneten Abschnitt O) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird nach Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek und der Österreichischen Phonotheek.“

21. Im bisherigen Abschnitt N (dem neu bezeichneten Abschnitt O) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet Z 3:

- „3. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater.“

59 der Beilagen

7

Artikel II**Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes 1982**

Das Forschungsförderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 434/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 658/1987 und 102/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lit. c letzter Halbsatz lautet:

„der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;“

2. § 17 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) die Erstattung von Vorschlägen und Berichten in Forschungsförderungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung auf deren Ersuchen oder aus eigenem,“

3. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung werden der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beaufsichtigt.“

4. § 25 Abs. 4 lautet:

„Der Forschungsförderungsrat wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beaufsichtigt. Die Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b. § 11 Abs. 1 lit. c letzter Halbsatz, § 17 Abs. 4 lit. b, § 25 Abs. 1 erster Satz, § 25 Abs. 4 sowie § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit XXXXXXXX in Kraft.“

6. § 28 lautet:

„§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 und 24 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 25 Abs. 4 für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. hinsichtlich des § 26 der Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich dabei um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundeskanzler;
4. hinsichtlich des § 27 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmung der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst und soweit es sich dabei um Angelegenheiten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

Artikel III**Änderungen des Innovations- und Technologiefondsgesetzes**

Das Innovations- und Technologiefondsgesetz, BGBl. Nr. 603/1987, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 407/1988 und 972/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3 bis 7 lauten:

- „3. Immaterielle Investitionen, insbesondere im Hinblick auf Innovations- und Qualitätsmanagement;
4. Technologietransfer- und Umsetzungstätigkeiten und damit verbundene infrastrukturelle Maßnahmen;
5. Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich;
6. Management von ITF-Programmen sowie
7. Beteiligungen an oder Gründungen von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß Z 1 bis 5 durchführen.“

2. In § 3 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

- „4. Einrichtungen des Technologietransfers.“

3. § 4 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Der Bundeskanzler entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Kuratoriums (Abs. 7) über die Verteilung der Fondsmittel gemäß Abs. 1 auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeteilten Fondsmittel sind für Kostenbeiträge der von Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung gezeichneten fakultativen Programme nach Art. V Abs. 1 lit. b des Abkommens der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation über den Beitritt der Republik Österreich zum Übereinkommen der Europäischen Weltraumorganisation sowie die Bedingungen und Modalitäten dieses Beitritts, BGBl. Nr. 95/1987, (ESA-Wahlprogramme) zu verwenden. Die restlichen Fondsmittel gemäß Abs. 1 sind zu gleichen Teilen auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufzuteilen.“

(3) Der Bundeskanzler hat die Fondsmittel gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Entscheidung gemäß Abs. 2 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu überweisen.

(4) Über die Verwendung der Fondsmittel gemäß Abs. 2 letzter Satz entscheiden der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Kuratoriums gemäß Abs. 7.“

4. In § 4 Abs. 7 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Zeichnung von ESA-Wahlprogrammen, soweit dadurch ITF-Mittel angesprochen werden.“

5. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur Abwicklung der Förderungen aus Mitteln des Fonds gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 ist vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der ERP-Fonds und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft oder eine vergleichbare Förderungsinstitution heranzuziehen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a. § 3 Abs. 1 Z 3 bis 7, § 3 Abs. 3 Z 4, § 4 Abs. 2 bis 4 und Abs. 7 Z 5, § 5 Abs. 1 erster Satz sowie § 7 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit XXXXXXXXX in Kraft.“

7. § 7 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich § 4 Abs. 7 Z 2 zweiter Satz und § 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und“

Artikel IV

Änderungen des ERP-Fonds-Gesetzes

Das ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 508/1974 und 499/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Fall lauten:

„daß die ERP-Kreditkommission ihr Recht der Entscheidung über die Zustimmung des Fonds zu Anträgen auf Gewährung von Krediten auf dem Gebiet des Agrar- und Tourismussektors sowie auf Gewährung von Krediten auf dem Gebiet des Verkehrssektors, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt, an je eine Fachkommission und zu Anträgen auf Gewährung sonstiger Mittelkredite an Unterausschüsse der ERP-Kreditkommission, sofern deren Entscheidung einstimmig getroffen wird, delegiert,

daß der Vorsitz in der Fachkommission für Kredite auf dem Gebiet des Agrar- und Tourismussektors dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und in der Fachkommission für Kredite auf dem Gebiet des Verkehrssektors dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr obliegt.“

2. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Funktionen der Geschäftsführung sind, soweit nicht gemäß § 15 einzelne Funktionen anderen Bundesministerien übertragen sind, vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auszuüben.“

59 der Beilagen

9

3. § 13 Abs. 1 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Agrar- und Tourismussektor ist dieser Vertrag mit einer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten genannten Einrichtung abzuschließen. Diese Einrichtung und Kreditunternehmungen, die der Fonds zur Gewährung von Investitionskrediten heranzieht und mit denen er Treuhandverträge abgeschlossen hat, werden im folgenden „ermächtigte Kreditunternehmungen“ genannt.“

4. § 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Anträge auf Gewährung von Investitionskrediten sind bei einer ermächtigten Kreditunternehmung einzureichen.“

5. § 14 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Anträge auf den Gebieten des Agrar- und Tourismussektors und des Verkehrssektors sind gemeinsam mit der Beurteilung unter Anschluß der Unterlagen den zuständigen Fachkommissionen vorzulegen.“

6. § 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die ermächtigte Kreditunternehmung hat solche Anträge unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 2 dem Fonds und, soweit sie Kredite auf dem Gebiet des Verkehrssektors betreffen, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt, auch diesem Bundesministerium, soweit sie Kredite auf dem Gebiet des Agrar- und Tourismussektors betreffen, auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen.“

7. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fonds hat der Kreditunternehmung, die ein Ansuchen gemäß § 14 Abs. 2 oder § 16 gestellt hat, mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der Gewährung oder Abänderung eines Investitionskredites zugestimmt wird.“

8. § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Fall, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 14 Abs. 1 zweiter Satz, § 14 Abs. 2 zweiter Satz, § 16 Abs. 2 erster Satz, § 17 Abs. 1 sowie § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit XXXXXXXXX in Kraft.“

9. § 29 lautet:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 18 Abs. 2, des § 23 Abs. 3, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, und hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 23 Abs. 3, soweit es sich um andere bundesgesetzlich geregelte Abgaben als Bundesverwaltungsabgaben oder Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, und hinsichtlich der Ermächtigung des § 24 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Nominierungsrechtes gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, und zwar letzterer auch hinsichtlich der Befassung der Bundesregierung und der Durchführung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung.“

Artikel V**Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird Z1 durch folgende Z1 und Z1a ersetzt:

- „1. beim Bundeskanzleramt für die Bediensteten der Sportheime und Sporteinrichtungen,
- 1a. beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung,“

2. § 45 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 11 Abs. 1 Z1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit XXXXXXXXX in Kraft.“